

Dieses bischöfliche Wort scheint uns zu rechter Zeit auch für andere Diöcesen gesprochen zu sein, es verdient überall gewürdigt zu werden. Denn die Ausnahmen, welche der Hirtenbrief zuläßt, sind vielerorts zur Regel geworden, und daher ist es gut, daran erinnert zu werden. Auch in Oesterreich ist es beinahe dahin gekommen, daß sich ein Beichtunterricht ohne Beichtspiegel kaum mehr gut denken läßt, und woran die Jugend gewöhnt worden, kann das Alter nicht mehr entziehen; daher ist manchen Religionsbüchern für höhere Lehranstalten ein eigener Beichtspiegel wie eine nothwendige Beigabe angefügt, und die neueren Gebetbücher für Erwachsene dürfen nicht ohne einen oder gar mehrere Beichtspiegel sein. Wer sich die Mühe nehmen wollte, die Quartalschrift über die angeregte Frage nachzulesen, würde im Jahrgange 1877 S. 316 die Bemerkung finden, daß der Gebrauch des Beichtspiegels im Unterrichte der Erstbeichtenden nur unter den obwaltenden Verhältnissen, d. h. namentlich in Rücksicht auf die beschränkte Zeit, die den Catecheten zum Unterrichte gegönnt ist, befürwortet werde, und daß man nicht einen Beichtspiegel im engeren Sinne, sondern einen solchen im Auge habe, welcher eine vollständige Anleitung zum Empfange des heiligen Bußsacramentes, also eine Erinnerung an Alles, was der Catechet bereits gesprochen, nebst den entsprechenden Gebeten enthalte. Ob nun die Herren Catecheten eine Aenderung ihrer Praxis im Sinne jenes Hirtenschreibens eintreten lassen, bleibt selbstverständlich, sofern sie nicht zur Diocese Eichstätt gehören, ihnen selbst überlassen. Wir glaubten nur, diese gewichtige Stimme eines Bischofs in einer eminent practischen Frage unserem Leserkreise nicht vorenthalten zu dürfen.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

X. (Eine Messapplication — giltig oder ungiltig?)

Die Stiftspriester von X. sind durch ein altes Hausstatut verpflichtet, für jeden verstorbenen Mitbruder drei heilige Messen zu lesen und dreimal das Officium defunctorum zu beten und es wird deshalb einem jeden ein solcher Todesfall mittelst einer in den Stiftspfarrereien circulirenden sogenannten Rottula angezeigt. Da aber diese officiële Anzeige oft erst ziemlich spät erscheint, so machte es sich der Stiftspriester Timotheus zum Grundsatz, auf dieselbe nicht zu warten, sondern sogleich, sobald er privatim, sei es wie immer, Nachricht vom Ableben eines Mitbruders erhielt, die drei heiligen Messen zu lesen, damit die abgeschiedene Seele, wenn sie etwa im Fegefeuer noch zu leiden hatte, nicht lange des Trostes entbehren müsse. Nun geschah es einmal, daß sich eine solche Privatnachricht nachträglich, nachdem die drei heiligen Messen bereits gelesen waren, als falsch erwies. Der Todtgesagte und von Timo-

theus Todtgeglaubte starb erst drei Wochen später. Es entstand nun die Frage, ob Timotheus verpflichtet war, für denselben noch einmal drei heilige Messen zu lesen.

Wir antworten auf diese Frage mit einem entschiedenen: Ja; denn die *applicatio missae* war in diesem Falle ganz ungiltig. Es ist Pflicht des Timotheus, für seinen verstorbenen Mitbruder drei heilige Messen zu lesen, und nicht für den lebenden. Als im Jahre 1854 jenes uralte Hausstatut zum geschriebenen Hausgesetze wurde, ward es folgendermaßen formulirt: *Quodsi demum, qui Praepositurae munus obtinebat, aut Unus ex fratribus, vita functi fuerint, omnes omnino Sacerdotes, Canoniae nostrae adscripti, tum qui domi commorantur, tum qui extra illam munus Professoris aut Pastoris gerunt, Parochi atque Cooperatores, in conscientia obstringuntur, ut cum recitatione debiti Defunctorum Officii per tres dies (aber nicht nothwendig unmittelbar nach einander, denn es heißt nicht: continuos) pro pace ac quiete animarum fratrum defunctorum SS. Missam legant.*

Gury stellt in seinem *Compendium Theologiae Moralis* II. n. 358 die Frage auf: *An valeat applicatio facta vivo, quem credis mortuum, si tantum pro eo mortuo celebrare debuisses?* und gibt darauf die Antwort: *Negative prorsus. Ratio est, quia obligatio cadit in applicationem defuncto faciendam ad ejus animam a poenis purgatorii sublevandam; finis autem ille non obtinetur, dum pro vivo sacrificium offertur.*

Ohne gleichlautende Aussprüche anderer Autoren anzuführen, theilen wir zur näheren Begründung und Beleuchtung unseres Falles einen ähnlichen Fall mit, den wir sammt Auflösung der Correspondenz des Priester-Gebetsvereines von Wien (1883 Nr. 4 und 5) entnehmen:

„Die Seminars-Collegen einer Diöcese gehen beim Austritte folgenden wechselseitigen Vertrag ein: 1. Jeder gedenkt täglich in der heiligen Messe aller Collegen, ob sie noch leben, oder schon gestorben sind. 2. Für jeden Abgestorbenen bringt jeder Hinterbliebene ein Mal das heilige Messopfer dar. — Einer von diesen, Lucius, verläßt nach Jahren die Heimat, um in der Fremde in ein Kloster einzutreten. Da er schwer oder gar nicht Nachricht bekommt von dem Ableben eines Collegen, so läßt er gleich jetzt so viele heilige Messen lesen, als Collegen am Leben sind, mit der disjunctiven Meinung: für jeden vor mir sterbenden Collegen sei eine heilige Messe geopfert, die andern aber für mein eigenes Seelenheil. Später kommen dem Lucius Zweifel, ob er seiner Verpflichtung genügt habe und er fragt den Titus. Dieser antwortet: Nein, denn Ihre Applicationspflicht erwächst erst mit dem Ab-

sterben des einzelnen Mitbruders, und dieser erlangt das Recht erst im Tode. Als daher Lucius den Hingang eines Bundesgenossen erfuhr, sorgte er, daß eine heilige Messe gelesen werde, wenn es die Pflicht fordert für den Kollegen, sonst für ihn selbst. Gelegentlich aber legt er den Casus dem Vitus vor, welcher entschieden behauptet, jene erste Application habe vollkommen genügt, denn der Substanz nach sei die Verpflichtung erfüllt, das Accidens der früheren Versolvirung ändere daran nichts, da vor Gott Alles gegenwärtig sei; was Titus sage, beweiße nur, daß Lucius nicht so thun mußte, keineswegs aber, daß er es nicht konnte.

Fragen: 1. Wer hat richtig entschieden, Titus oder Vitus?
— 2. Wenn keiner von beiden, wozu ist Lucius verpflichtet?

Antwort: Die Applicatio Missae für einen noch Lebenden mit der Intention, daß ihm die Frucht des Opfers nach dem Tode, wenn er etwa in das Fegfeuer kommt, zugewendet werde, ist ungiltig, wie der hl. Alphons (Lib. VI n. 327) und andere Theologen lehren, und wohl mit Recht, weil zur Zeit, wo die heilige Messe gelesen wird, der Todesfall, welcher dieser Application zu Grunde liegt, noch nicht besteht, und sonach die Wirkung und Frucht des heiligen Messopfers suspendirt werden müßte, eine solche Suspension aber nicht angenommen werden kann (non videtur credibilis, sagt der hl. Alphons). Demnach hat jener Priester, dessen in dem vorliegenden Falle gedacht wird, der Verpflichtung seines Versprechens nicht genügt, wenn er anticipando für seine lebenden Kollegen veluti pro defunctis celebrirt hat. Er kann sich jedoch beruhigen. Denn falls er nur mit Schwierigkeit von dem Hinscheiden seiner Kollegen Nachricht zu erhalten vermag, so ist er an das Versprechen (das übrigens nur sub levi verpflichtet) nicht gebunden, ebensowenig, wenn etwa der Ordensvorstand es ihm nicht gestattet, oder die Kollegen auf die von ihm zu celebrirenden Messen verzichten; weil ein Versprechen immer unter den stillschweigenden Bedingungen gemacht wird: Si res promissa sit possibilis, si jus superioris non obstat, si promissarius jure suo non cedat, u. dgl. (Müller II. §. 110.)

In unserem Falle handelt es sich im Wesentlichen um dasselbe; die Verpflichtung des Timotheus ist aber keineswegs bloß ex fidelitate propter promissionem, sondern ex obedientia et justitia, und er ist unseres Erachtens nicht sub levi, sondern sub gravi zur giltigen Application jener drei heiligen Messen für den verstorbenen Mitbruder verpflichtet. Wir sagen: ex obedientia; denn es liegt ja ein altes Hausgesetz vor, zu dessen Beobachtung er sicherlich sich wenigstens implicate durch Ablegung der Profess verpflichtet hat; und was noch schwerer wiegt, ex justitia: denn der Verstorbene hat, wie anzunehmen ist, diese Pflicht für die vor

ihm verstorbenen Mitbrüder genau erfüllt und sich das Recht erworben, zu verlangen, daß auch die ihn Ueberlebenden ihre Pflicht gegen ihn genau erfüllen. Und wir sagen endlich: *sub gravi*; denn es handelt sich offenbar um eine *gravis materia*, und es ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die an sich wichtige Sache nur *sub levi* verbinde.

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.

XI. (Wann soll der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben werden?) Gemäß den Rubriken und Decreten S. R. C. sollte der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben werden a) „*solum in actu repositionis*“, d. i. nur Einmal vor der Einsetzung, nicht aber auch „*in actu expositionis*“, nämlich bei der Aussetzung; b) er sollte gegeben werden „*sub silentio*“, d. i. es darf weder der functionirende Priester dabei etwas beten oder singen, noch darf vom Volke oder vom Musikchore während dessen etwas gesungen werden; c) es wäre jedoch nicht verboten, dabei die Orgel „*gravi et suavi sono*“ auf ernste und sanfte Weise zu spielen.

In unseren Gegenden wird aber folgende Praxis beobachtet: a) Der Segen mit dem Allerheiligsten wird zweimal gegeben, 1. bei der Aussetzung, und 2. vor der Einsetzung; und zwar wird er beides Mal gegeben, b) „*sub silentio*“ sowohl des Gesanges als der Orgel nur dann, wenn das Segenlied vom Volke in der Muttersprache gesungen wird; c) ist aber ein musikalischer Segen, wobei bei der Aussetzung die Strophe „*Tantum ergo*“, und bei der Einsetzung die andere „*Genitori, genitoque*“ (oder beide) vom Musikchor gesungen wird, so pflegt der Priester den ersten Segen zu ertheilen, während vom Chore der Vers „*Novo cedat ritui*“, oder „*Praestet fides supplementum*“ und den zweiten während der Vers „*Sit et benedictio*“ (!) gesungen wird.

Was den ersten Theil dieser Praxis unter a) betrifft, so darf keine Aenderung geschehen, so lange die competente kirchliche Behörde nicht für rathsam findet, die römische Praxis einzuführen. Der zweite Theil dieser Praxis unter b) ist mit Rücksicht auf die, wie eben gesagt, derzeit nicht abzuändernde Gewohnheit, richtig. Was aber den dritten Theil dieser Praxis unter c) anbelangt, so ist hiebei eine Aenderung vorzunehmen, und darauf bezieht sich obige Frage, die ich folgendermassen beantworte: „Der Segen mit dem Allerheiligsten soll gegeben werden „*sub silentio Chori*“, nachdem der Chor die ganze¹⁾ betreffende Strophe schon ausgesungen hat. — Freilich

¹⁾ Es wäre zu empfehlen, daß am Ende der Strophe „*Genitori Genitoque*“, auch das „*Amen*“ gesungen würde.